



„EINE SEXUELLE BELÄSTIGUNG IST EINE BENACHTEILIGUNG IN BEZUG AUF § 2 ABS. 1 NR. 1 BIS 4, WENN EIN UNERWÜNSCHTES, SEXUELL BESTIMMTES VERHALTEN, WOZU AUCH UNERWÜNSCHTE SEXUELLE HANDLUNGEN UND AUFFORDERUNGEN ZU DIESEN, SEXUELL BESTIMMTE KÖRPERLICHE BERÜHRUNGEN, BEMERKUNGEN SEXUELLEN INHALTS SOWIE UNERWÜNSCHTES ZEIGEN UND SICHTBARES ANBRINGEN VON PORNOGRAPHISCHEN DARSTELLUNGEN GEHÖREN, BEZWECKT ODER BEWIRKT, DASS DIE WÜRDE DER BETREFFENDEN PERSON VERLETZT WIRD, INSBESONDERE WENN EIN VON EINSCHÜCHTERUNGEN, ANFEINDUNGEN, ERNIEDRIGUNGEN, ENTWÜRDIGUNGEN ODER BELEIDIGUNGEN GEKENNZEICHNETES UMFELD GESCHAFFEN WIRD.“

§3 ABS. 4 ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Du willst mehr Infos über das Thema „sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“?
Auf dieser Seite findest du alles Wissenswerte:

nuernberg.igmetall.de/gewalt-gegen-frauen